

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten;

Nach Beratung,

Beschließt:

Der Ministerpräsident wird damit beauftragt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

**DEKRETVORENTWURF ZUR BESTÄTIGUNG GEWISSE IN AUSFÜHRUNG DES KRISEN-
DEKRETS 2020 VOM 6. APRIL 2020 VERABSCHIEDETER ERLASSE DER REGIERUNG**

INHALTSANGABE

Mit dem vorliegenden Dekretentwurf sollen die Erlasse der Regierung, die im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise in Ausführung des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 verabschiedet wurden und einer nachträglichen parlamentarischen Bestätigung bedürfen, um ihre Rechtswirksamkeit zu behalten, ausdrücklich bestätigt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Begründung	4
Allgemeine Erläuterungen	4
Kommentar zu den Artikeln.....	7
Vorentwurf	8

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Kontext

Die Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise stellte im Frühjahr 2020 beinahe die gesamte Menschheit vor eine Herausforderung in bisher unbekanntem Maße. Auch die Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft bekamen die Auswirkungen dieser Pandemie zu spüren, insbesondere durch die außerordentlichen Maßnahmen, die die Föderalregierung ab dem 13. März 2020 auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates ergriffen hatte.

Um die Handlungsfähigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zu sichern und somit die öffentliche Dienstleistungserbringung aufrechtzuerhalten, hatte das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 6. April 2020 mittels einer sehr breiten Mehrheit einem ersten Krisendekret 2020 zugestimmt. Dieses sah mitunter weite Vollmachten an die Gemeindekollegien und – in einem weniger ausgeprägten Maße – an die Regierung vor, um kurzfristig handeln zu können, falls es die sanitären Umstände erfordern.

Ein zweites Krisendekret wurde am 27. April 2020 mit dem Ziel verabschiedet, auch die wirtschaftlichen Folgen der „Corona-Krise“ zeitnah abzufedern. Neben verschiedenen Maßnahmen im Beschäftigungsbereich und einer vorgezogenen Aufwertung der Gehaltstabellen der Pflegeberufe im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft (d. h. der Beschäftigten in den Wohn- und Pflegezentren) wurde dem nicht kommerziellen Sektor eine dreigliedrige Unterstützung angeboten: zinslose Darlehen im Rahmen des „Corona-Fonds“, Zuschussgarantie und Liquiditätssteigerung.

2. Auftrag an die Regierung

Anders als auf Ebene des Föderalstaates, der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft oder etwa der Region Brüssel-Hauptstadt wurden diese Maßnahmen mehrheitlich dekretal – d. h. durch das Parlament selbst – getroffen. Umfassende Sondervollmachten wurden der Regierung nicht übertragen.

Allerdings wurde der Regierung zunächst die Möglichkeit eingeräumt, die Dauer gewisser Maßnahmen des Krisendekrets 2020 zweimal für einen weiteren Zeitraum von 30 Tagen zu verlängern. Voraussetzung war, dass dies „mittels eines besonders im Hinblick auf die Notwendigkeit begründeten Erlasses“ erfolgen muss, der binnen einer Frist von sechs Monaten durch das Parlament zu bestätigen sei. Andernfalls würde dieser Erlass wirkungslos.¹

In einem weiteren Schritt erhielt die Regierung den Auftrag, die genauen Modalitäten für die Zuschussgarantie und die Liquiditätssteigerung festzulegen. Hierbei wurde sie wie folgt bevollmächtigt: „bestehende dekretale Bestimmungen abändern, vervollständigen, aufheben oder ersetzen, auch in Angelegenheiten, die durch die oder aufgrund der Verfassung ausdrücklich dem Dekret vorbehalten sind“.² Auch hier wurde festgehalten, dass der entsprechende im Hinblick auf die Notwendigkeit begründete Erlass unter Androhung der Wirkungslosigkeit nachträglich durch das Parlament zu bestätigen sei.

¹ Siehe Artikel 1 §3, 4 und 5 §2 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020.

² Siehe Artikel 5.1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020, eingefügt durch das Krisendekret 2020 (II) vom 27. April 2020.

Diese dekretalen Möglichkeiten hat die Regierung in vier Erlassen wahrgenommen. Um zu verdeutlichen, dass die Wirksamkeit dieser Erlasse von einer parlamentarischen Bestätigung abhängig ist, wurden sie – ähnlich wie dies bei Sondervollmachten-Erlassen der Fall ist – durchgehend nummeriert:

- *Erlass der Regierung Nr. 1 vom 23. April 2020 zur Verlängerung der in Artikel 1 §1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 erwähnten Möglichkeit für das Gemeindekollegium, gewisse Befugnisse anstelle des Gemeinderats auszuüben*³

Es war im Rahmen der „Corona-Krise“ nicht auszuschließen, dass die Handlungsfähigkeit der Gemeinderäte – dadurch, dass ihre Mitglieder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt waren oder aus gesundheitlichen Gründen ihr Mandat nicht ausüben konnten – erheblich eingeschränkt wird oder gar zum Erliegen kommt. Um dem vorzubeugen und dennoch die Aufrechterhaltung des öffentlichen Dienstes und die Handlungsfähigkeit der Gemeinden in ihren Zuständigkeitsbereichen zu garantieren, sah Artikel 1 §1 des Krisendekrets 2020 vor, dass dem Gemeindekollegium ermöglicht werden soll, anstelle des Gemeinderats die in Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 erwähnten Befugnisse unter bestimmten Bedingungen auszuüben.

Diese Maßnahme war ursprünglich auf 30 Tage begrenzt. Sie griff gemäß Artikel 11 desselben Dekrets seit dem 26. März 2020 und lief somit am 24. April 2020 aus.

Die Regierung konnte gemäß Artikel 1 §3 desselben Dekrets diese Dauer zweimal mittels eines besonders im Hinblick auf die Notwendigkeit begründeten Erlasses um dieselbe Frist verlängern. Da die zwingend notwendigen und dringenden Gründe, die der Verabschiedung des Krisendekrets 2020 in dieser Hinsicht zugrunde lagen, bei Auslaufen der ersten Frist noch Bestand hatten, wurde die erwähnte Maßnahme um weitere 30 Tage verlängert.

- *Erlass der Regierung Nr. 2 vom 23. April 2020 zur Verlängerung der in Artikel 2 §1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 erwähnten Aussetzung gewisser Fristen*⁴

Auch wenn die einzelnen Behörden – sowohl die über- wie die untergeordneten – zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Krisendekrets 2020 handlungsfähig geblieben waren, so war es nicht auszuschließen, dass ihre Dienstleistungen in den darauffolgenden Tagen, Wochen oder Monaten durch die gegebenen Umstände erheblich eingeschränkt werden könnten. Die Krise hatte außerdem zur Folge, dass ein Teil der Bürger – aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit – nicht in der Lage war, seine Rechte bei laufenden Verfahren oder bei Verwaltungseinsprüchen wirksam wahrzunehmen. Daher sah Artikel 2 §1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 eine Maßnahme zur Aussetzung verbindlicher Einreichungs-, Bearbeitungs-, Begutachtungs-, Entscheidungs- oder Einspruchsfristen, aller Fristen, deren Verstreichen eine Rechtswirkung besitzt, sowie der Dauer eventueller öffentlicher Untersuchungen vor.

Diese Maßnahme war ursprünglich auf 30 Tage begrenzt. Sie griff gemäß Artikel 11 desselben Dekrets seit dem 26. März 2020 und lief somit am 24. April 2020 aus.

Die Regierung konnte gemäß Artikel 4 desselben Dekrets diese Dauer zweimal mittels eines besonders im Hinblick auf die Notwendigkeit begründeten Erlasses um dieselbe Frist verlängern. Da die zwingend notwendigen und dringenden Gründe, die der Verabschiedung des Krisendekrets 2020 in dieser Hinsicht zugrunde lagen, bei Auslaufen der ersten Frist

³ Belgisches Staatsblatt vom 4. Mai 2020, S. 30.177-30.178.

⁴ Belgisches Staatsblatt vom 4. Mai 2020, S. 30.182-30.183.

noch Bestand hatten, wurde die erwähnte Maßnahme um weitere 30 Tage verlängert.

- *Erlass der Regierung Nr. 3 vom 23. April 2020 zur Verlängerung der in Artikel 5 §1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 erwähnten Möglichkeit, auf das Einholen von gesetzlich oder dekretal verpflichteten Gutachten oder Stellungnahmen zu verzichten*⁵

Im Kontext der „Corona-Krise“ musste die kurzfristige Handlungsfähigkeit der Regierung gesichert werden, damit sie schnell und unbürokratisch auf die weitere Entwicklung eine angemessene Antwort finden konnte. Um hierfür Rechtstexte im Vorfeld abändern zu können, musste dies unter den gegebenen Umständen gegebenenfalls auch ohne vorherige Begutachtungsverfahren erfolgen können. Daher wurde in Artikel 5 §1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 der Regierung ermöglicht, mittels einer besonderen Begründung im Hinblick auf die Notwendigkeit und die Dringlichkeit bei der Ausarbeitung von Dekretentwürfen oder Erlassen auf das Einholen von gesetzlich oder dekretal verpflichteten Gutachten oder Stellungnahmen von beratenden Gremien, von Verwaltungsräten bzw. anderen Gremien der Einrichtungen öffentlichen Interesses oder von den Kommunalen Beratungsausschüssen für Kinderbetreuung zu verzichten.

Diese Maßnahme war ursprünglich auf 30 Tage begrenzt. Sie griff gemäß Artikel 11 desselben Dekrets seit dem 26. März 2020 und lief somit am 24. April 2020 aus.

Die Regierung konnte gemäß Artikel 5 §2 desselben Dekrets diese Dauer zweimal mittels eines besonders im Hinblick auf die Notwendigkeit begründeten Erlasses um dieselbe Frist verlängern. Da die zwingend notwendigen und dringenden Gründe, die der Verabschiedung des Krisendekrets 2020 in dieser Hinsicht zugrunde lagen, bei Auslaufen der ersten Frist noch Bestand hatten, wurde die erwähnte Maßnahme um weitere 30 Tage verlängert.

- *Erlass der Regierung Nr. 4 vom 30. April 2020 zur Einführung einer Zuschussgarantie und einer Liquiditätssteigerung für Zuschussempfänger in Ausführung von Artikel 5.1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020*⁶

Am 27. April 2020 verabschiedete das Parlament das Krisendekret 2020 (II), das weitere Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der „Corona-Krise“ umfasste. Neben besonderen Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungspolitik oder der Pflegeberufe wurden hierbei auch die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft geförderten oder bezuschussten Angebote und Dienstleistungen berücksichtigt.

Bekanntlich sind eine Vielzahl von Einrichtungen, Organisationen, VoGs oder Ähnliches - insbesondere im Bereich des nicht kommerziellen Sektors - von der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft abhängig. Diese Zuschüsse sind selbstverständlich an Bedingungen quantitativer oder qualitativer Art geknüpft und dürfen im Regelfall nur dann ausgezahlt werden, wenn diese Bedingungen eingehalten werden. Da es unter den damaligen Umständen für viele dieser Einrichtungen - vor allem aufgrund der föderalen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus - unmöglich war, gewisse dieser Bedingungen einzuhalten, standen diese ohne übergangsweise Lockerung der Anwendung der Zuschussbedingungen vor einem unmittelbaren Existenzaus.

Insbesondere um in diesem Zusammenhang möglichst zeitnah und effizient handeln zu können, räumte Artikel 5.1 des Krisendekrets 2020 der Regierung entsprechende

⁵ Belgisches Staatsblatt vom 4. Mai 2020, S. 30.187-30.188.

⁶ Belgisches Staatsblatt vom 7. Mai 2020, S. 33.059-33.062.

Sondervollmachten ein. Um die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise abzufedern und die teilweise in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohten Einrichtungen zu unterstützen, beschloss die Regierung demnach eine Reihe finanzieller Soforthilfen:

- Zuschussgarantie (Artikel 1 des Erlasses)
- Liquiditätssteigerung (Artikel 2 des Erlasses)
- Corona-Hilfsfonds für Einnahmeausfälle und Mehrausgaben (Artikel 7 des Krisen-dekrets 2020 vom 6. April 2020)

Um alle Situationen, die unmittelbar mit der „Corona-Krise“ in Verbindung standen, abdecken zu können, war der Erlass rückwirkend zum 10. März 2020 in Kraft getreten. Eine solche Rückwirkung war aus den dargelegten Gründen erforderlich und wurde durch Artikel 5.1 §2 Absatz 2 des Krisen dekrets 2020 gestattet.

KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Mit diesem Artikel sollen die Erlasse der Regierung, die im Rahmen der Coronavirus (CO-VID-19) Gesundheitskrise in Ausführung des Krisen dekrets 2020 vom 6. April 2020 verabschiedet wurden und einer nachträglichen parlamentarischen Bestätigung bedürfen, um ihre Rechtswirksamkeit zu behalten, ausdrücklich bestätigt werden.

Artikel 2

Diese Bestimmung legt das Datum des Inkrafttretens fest.

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

VORENTWURF

Dekretvorentwurf zur Bestätigung gewisser in Ausführung des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 verabschiedeter Erlasse der Regierung

Artikel 1 – Folgende Erlasse der Regierung werden ab dem Datum ihres jeweiligen Inkrafttretens bestätigt:

1. der Erlass der Regierung Nr. 1 vom 23. April 2020 zur Verlängerung der in Artikel 1 §1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 erwähnten Möglichkeit für das Gemeinderatkollegium, gewisse Befugnisse anstelle des Gemeinderats auszuüben;

2. der Erlass der Regierung Nr. 2 vom 23. April 2020 zur Verlängerung der in Artikel 2 §1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 erwähnten Aussetzung gewisser Fristen;

3. der Erlass der Regierung Nr. 3 vom 23. April 2020 zur Verlängerung der in Artikel 5 §1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 erwähnten Möglichkeit, auf das Einholen von gesetzlich oder dekretal verpflichteten Gutachten oder Stellungnahmen zu verzichten;

4. der Erlass der Regierung Nr. 4 vom 30. April 2020 zur Einführung einer Zuschussgarantie und einer Liquiditätssteigerung für Zuschussempfänger in Ausführung von Artikel 5.1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020.

Art. 2 – Vorliegendes Dekret tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Eupen, den ...

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Oliver Paasch
Ministerpräsident

Digital unterschrieben von
Oliver Paasch Ministerpräsident
Datum: 2020.06.18 11:35:13
+02'00'